

Das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Hintergrund und Überblick

Die Stabilität des Schweizer Finanzplatzes leidet unter der organisierten Kriminalität wie Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Mit dem neuen Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) sowie der dazugehörigen Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV) wird der Schutz der Integrität des Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz bezweckt. Der Entwurf der TJPV befindet sich aktuell noch in der Vernehmlassung.

Das Inkrafttreten der neuen Regulierungen ist für den 1. Oktober 2026 vorgesehen. Es werden verschiedene Übergangsfristen für bestehende Gesellschaften gelten.

Mit diesem Newsletter möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die neuen gesetzlichen Regelungen und den notwendigen Handlungsbedarf vermitteln. Das TJPG sieht diverse Ausnahmen für börsenkotierte Gesellschaften vor, auf diese Ausnahmen wird nachfolgend jedoch nicht eingegangen. Gerne beraten wir Sie persönlich und vertieft bei sämtlichen Fragen rund um das Transparenzregister und unterstützen Sie dabei, die Meldungen frist- und formgerecht vorzunehmen.

Mit dem TJPG wird ein vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement geführtes und nicht-öffentliches Register über die wirtschaftlich berechtigten Personen von Schweizer und ausländischen Rechtseinheiten eingeführt.

Obwohl das Transparenzregister nicht öffentlich ist, wird es einer Vielzahl von Behörden und Dritten zugänglich sein (bspw. Behörden im Bereich der Amtshilfe in Steuersachen, Grundbuchämtern, Zollbehörden), welche eng zusammenarbeiten. Hinzu kommen Meldepflichten insbesondere auch der Steuerbehörden der Kantone und des Bundes. Den Ein-

trägen im Register wird lediglich deklaratorische Wirkung zukommen, d.h. es können keine Rechte oder Pflichten (bspw. die Stellung als Aktionärin) aus der Eintragung abgeleitet werden.

Das TJPG und die TJPV ersetzen und verschärfen die aktuellen Meldepflichten sowie die Pflichten zur Führung eines internen Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten Personen (insb. Art. 697j-697m und Art. 790a OR), welche basierend auf den GAFl-Empfehlungen eingeführt wurden.

Anwendungsbereich

Relevant wird das neue TJPG für verschiedene Rechtseinheiten, unter anderem für schweizerische Aktiengesellschaften und GmbHs.

Zusätzlich unterstehen auch juristische Personen ausländischen Rechts dem TJPG, sofern sie entweder eine im Handelsregister eingetragene Schweizer Zweigniederlassung haben, tatsächlich in der Schweiz verwaltet werden, oder sie Grundeigentum in der Schweiz besitzen oder erwerben wollen (*Lex Koller*). Gewisse schweizerische juristische Personen wie beispielsweise juristische Personen, bei denen mindestens 75 Prozent der Beteiligungsrechte direkt oder indirekt von Gemeinwesen gehalten werden, sind vom Anwendungsbereich der neuen Gesetzgebung ausgenommen.

Das TJPG ist auch auf Trusts anwendbar. Allerdings gelten für Trusts lediglich Identifikations- und Dokumentationspflichten, eine Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen ist nicht notwendig.

Neue Pflichten

Mit der Einführung des TJPG entstehen für die juristischen Personen, die Gesellschaftsbeteiligten (insb. Aktionariat und Gesellschafterinnen und Gesellschafter) sowie die wirtschaftlich berechtigten Personen verschiedene Meldungs- und Mitwirkungspflichten betreffend die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen.

Als wirtschaftlich berechtigt definiert das TJPG zum einen natürliche Personen, welche eine Gesellschaft dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmen an dieser beteiligt sind. Zum anderen gilt als wirtschaftlich berechtigt, wer eine Rechtseinheit auf andere Weise kontrolliert.

Die Kontrolle auf andere Weise wird nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung konkretisiert. Gemäss dem sich noch in Vernehmlassung befindlichen Verordnungsentwurf wird die Kontrolle ausgeübt, sobald eine natürliche Person mehr als die Hälfte der Verwaltungs-

ratsmitglieder oder vergleichbare Funktionsträger und Funktionsträgerinnen ernennen oder abberufen, ein Veto gegen die Entscheidungen der Gesellschaft einlegen, oder Entscheidungen betreffend die Gewinnausschüttung der Gesellschaft erwirken kann. Zudem soll gemäss Entwurf jegliche Ausübung eines massgeblichen Einflusses innerhalb der Gesellschaft ausreichen, so wie z.B. formelle oder informelle Vereinbarungen mit Aktionärinnen und Aktiönen, ein durch die Statuten begründeter Einfluss einer Person oder auch die Verbindung zwischen Familienmitgliedern. Die Vernehmlassung der TJPV dauert noch bis zum 30. Januar 2026.

Pflichten der Gesellschaft

Verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten der Gesellschaft ist das oberste Mitglied des leitenden Organs. Eine Delegation dieser Aufgabe, jedoch nicht der Verantwortung, ist möglich. Die Gesellschaften treffen neu die folgenden Pflichten:



- Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen
- Einholen der folgenden Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Staatsangehörigkeit
 - Adresse und Wohnsitzstaat
 - Erforderliche Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle
- Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person sowie Überprüfung ihrer Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt
- Aufbewahrung und regelmässige Aktualisierung der Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen
- Meldung der oben aufgeführten Informationen (mit Ausnahme der ganzen Adresse – nur die Wohnsitzgemeinde muss gemeldet werden) an das Transparenzregister innerhalb eines Monats ab Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn es sich um eine juristische Person ausländischen Rechts handelt, innerhalb eines Monats ab Unterstellung unter das Gesetz
- Aufbewahrung der Informationen während zehn Jahren, nachdem die betroffene Person ihre Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person verloren hat
- Meldung von sämtlichen Änderungen einer im Transparenzregister eingetragenen Tatsache an das Transparenzregister innert eines Monats ab Kenntnisnahme durch die Gesellschaft

Ist es der Gesellschaft nicht möglich, die wirtschaftlich berechtigen Personen zu identifizieren oder deren Identität und Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person ausreichend zu überprüfen, so müssen diese Tatsache und alle der Gesellschaft zur Verfügung stehenden sachdienlichen Informationen, insbesondere der Name des obersten Mitglieds des leitenden Organs, dem Transparenzregister gemeldet werden.

Die Verordnung kann vereinfachte Regelungen für bestimmte Arten von juristischen Personen vorsehen, denen ein begrenztes Risiko zugesprochen wird. Der Entwurf der Verordnung sieht dies insbesondere für GmbHs, die gewisse Voraussetzungen erfüllen sowie für Ein-Personen-Aktiengesellschaften vor.

Das Meldeverfahren an das Transparenzregister erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg direkt an die registerführende Behörde. Alternativ ist in Einzelfällen auch die Meldung an das Handelsregister ausreichend. Die Eintragung, Änderung oder Löschung sowie die Einsichtnahme im Transparenzregister und die Ausstellung einer Bestätigung der Eintragung sind gebührenfrei. Wird ein weitergehendes Tätigwerden der registerführenden Behörde oder der Kontrollstelle notwendig, fallen Gebühren an. Ebenfalls kostenpflichtig ist die jederzeit mögliche Bestellung eines Auszugs aus dem Transparenzregister.

Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Gesellschaftsanteilen

Die Kontrolle ausübenden Gesellschaftsbeteiligten trifft die Mitwirkungspflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen. Zu melden sind die oben aufgeführten Angaben, welche die Gesellschaft erheben und weiterleiten muss. Die Meldung muss innerhalb eines Monats ab Entstehung der Kontrolle erfolgen.

Pflichten wirtschaftlich berechtigter Personen sowie anderer betroffener Dritter

Wirtschaftlich berechtigte Personen sind verpflichtet, ihre Eigenschaft sowie die oben aufgeführten Informationen den Gesellschaftsbeteiligten oder in gewissen Fällen direkt der Gesellschaft zu melden. Zudem müssen sie jegliche Änderungen der oben aufgeführten Angaben innerhalb eines Monats melden.

Die wirtschaftlich berechtigten Personen sowie die in die Kontrollkette eingebundenen Dritten sind verpflichtet, bei der Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie bei der Kontrolle der Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Personen durch Übermittlung von Informationen und Belegen mitzuwirken.

Kontrollverfahren

Im Gegensatz zu dem bisher geführten internen Register der wirtschaftlich berechtigten Personen, unterstehen die Meldungen unter dem Transparenzgesetz einer zweifachen externen Kontrolle. Hinzu treten weitgehende Meldepflichten.

Die registerführende Behörde überprüft die Vollständigkeit der Meldung sowie die Identität der gemeldeten Personen. Sie kontrolliert aber auch, ob die dem TJPG unterstehenden Rechtseinheiten die notwendigen Meldungen vorgenommen haben. Sie kann Rechtseinheiten nach erfolgloser Aufforderung zur Eintragung von Amtes wegen eintragen, oder diesen Umstand sowie alle weiteren Informationen von Interesse der Kontrollstelle weiterleiten.

Eine Kontrollstelle beim Eidgenössischen Finanzdepartement führt Kontrollen auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes, aber auch stichprobeartig durch. Insbesondere Rechtseinheiten, welche von der registerführenden Behörde mit einem Vermerk versehen wurden, werden automatisch einem erhöhten (mittleren) Risiko zugewiesen und einer Vorprüfung durch die Kontrollstelle unterzogen. Einen Vermerk erhält die Rechtseinheit insbesondere, sofern sie Aufforderungen der Behörde nicht nachkommt, oder meldet, dass die wirtschaftlich berechtigte Person nicht ausfindig gemacht werden konnte.

Gegenüber der Kontrollstelle haben sodann auch Dritte umfassende Auskunftspflichten. So sind beispielsweise auch in einem Vertragsverhältnis mit der wirtschaftlich berechtigten Person stehende Dritte zur Bereitstellung von Informationen und Belegen verpflichtet. Die Botschaft verweist diesbezüglich auf Kontobeziehungen zu Finanzinstituten oder Mandatsverhältnisse mit Beratungsunternehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzintermediäre gemäss Geldwäschereigesetz (insb. Banken) verpflichtet sind, Meldungen an das Transparenzregister zu erstatten, wenn sie Abweichungen zwischen den dort enthaltenen Angaben und den ihnen vorliegenden Informationen feststellen und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: 1) der Unterschied lässt Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen über die wirtschaftlich berechtigte Person einer Rechtseinheit aufkommen und 2) der Unterschied besteht auch dann noch, wenn die Kunden darauf hingewiesen und ihnen eine angemessene Frist zur Behebung des Unterschieds eingeräumt wurde.

Auch Behörden wie insbesondere die Steuerbehörden sind zu Meldungen verpflichtet und unterstützen damit die Kontrolle durch die registerführende Behörde sowie die Kontrollstelle.

Massnahmen und Sanktionen

Stellt die Kontrollstelle fest, dass die an das Transparenzregister übermittelten Angaben unrichtig, unvollständig oder nicht aktuell sind, trifft sie die Massnahmen, welche für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes notwendig sind. Bei wiederholter Verletzung von Meldepflichten oder bei Nichtbehebung einer Verletzung trotz mehrfacher Aufforderung können die Mitwirkungs- und Vermögensrechte der betroffenen Gesellschaftsbeteiligten suspendiert werden. Als *ultima ratio* ist die Kontrollstelle auch befugt, die Auf-

lösung und Liquidation der Rechtseinheit anzugeben, sofern die Umstände es rechtfertigen, bspw. weil die Rechtseinheit offensichtlich keine Geschäftstätigkeit oder keine verwertbaren Aktiven mehr aufweist.

Möchte eine juristische Person ausländischen Rechts in der Schweiz ein Grundstück erwerben und kommt sie ihrer Meldepflicht gemäss TJPG nicht nach, so wird die Grundbucheintragung künftig vom zuständigen Grundbuchamt abgewiesen.

Hinzutreten können strafrechtliche Sanktionen für die meldepflichtigen Rechtseinheiten, für die Gesellschaftsbeteiligten, für die wirtschaftlich berechtigten Personen sowie für Verfü- gungen missachtende Dritte. Es werden lediglich vorsätzliche Verletzungen tatbestandlich erfasst. Das bedeutet, dass eine fahrlässige Strafbarkeit ausgeschlossen ist.

Übergangsfristen

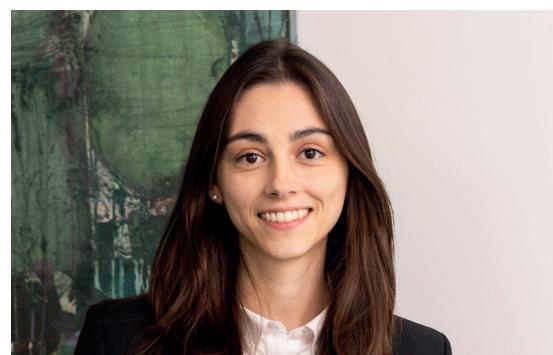
Mit voraussichtlichem Inkrafttreten des Gesetzes im Oktober 2026 entstehen nicht zeitgleich sämtliche Meldepflichten. Die Übergangsfristen unterscheiden sich unter anderem je nach Gesellschaftsform und Art der durchgeführten Revision.

Kontakt



Dr. Oliver Künzler | Partner
Leiter Practice Group M&A / Corporate

oliver.kuenzler@wenger-plattner.ch
T +41 43 222 38 00



Valérie Berger | Senior Associate
Practice Group M&A / Corporate

valerie.berger@wenger-plattner.ch
T +41 43 222 38 00